

**Ausgabe 23 – 21.Nov.2022**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**

- Seite 2: Ordnung zum Praxis-/Auslandssemester für den Bachelorstudien-  
engang Internationales Personalmanagement und Organisation  
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 8: Impressum

# **Ordnung zum Praxis-/Auslandssemester für den Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**vom 21. 11. 2022**

## **Präambel**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II - Marketing und Personalmanagement - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 26.10.2022 die Ordnung zum Praxis-/ Auslandssemester für den grundständigen Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule am 21.11.2022 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 16.11.2022 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeine Regelungen .....	2
§ 2 Ausbildungsziele .....	3
§ 3 Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz.....	3
§ 4 Ausbildungsstätte .....	4
§ 5 Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Praxis-/Auslandssemesters.....	4
§ 6 Ausbildungsablauf im Praktikum .....	5
§ 7 Nachweis erfolgreicher Teilnahme .....	5
§ 8 Nichterreichen der erforderlichen Credits .....	6
§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Praxis-/Auslandssemesters .....	6
§ 10 Anerkennung .....	7
§ 11 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Allgemeine Regelungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation ist nach § 3 (3) SPO i.d.R. im 5. Fachsemester ein verpflichtendes Praxis-/Auslandssemester zu absolvieren. Sowohl das Praxissemester als auch das Auslandssemester setzen den erfolgreichen Abschluss des 1. Studienjahres voraus und stellen eine Studienleistung dar, die insgesamt mit 30 ECTS bewertet wird. Das Praxis-/Auslandssemester kann entweder als Auslandssemester oder als Praktikum im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Studierenden bleiben während des Praxis-/Auslandssemesters als ordentliche Studierende an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen immatrikuliert.

## **§ 2 Ausbildungsziele**

(1) Das Auslandssemester in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium des Internationalen Personalmanagements und Organisation im Inland inhaltlich ergänzen und den Einstieg von Absolvent\*innen ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern. Hierzu wird ein Learning Agreement abgeschlossen.

(2) Im Praxissemester sollen die Studierenden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Internationalen Personalmanagements und Organisation eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im In- oder Ausland erwerben. Das Ziel ist die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen bezogen auf die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens. Hierzu wird ein Praktikumsvertrag abgeschlossen.

## **§ 3 Ausbildungsdauer und Versicherungsschutz**

(1) Bei einem Auslandssemester müssen sich die Studierenden für mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Es gelten hierbei die Immatrikulationsbestimmungen der ausländischen Hochschule.

(2) Die Dauer des Praxissemesters erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel 20 Wochen in Vollzeit. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung oder Verlängerung nach Genehmigung durch die Studiengangleitung möglich. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren. Im Übrigen finden die Regelungen des Arbeitszeit- und des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Auslandseinsätzen) sind zulässig.

(3) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung sowie Unfallversicherung zu sorgen.

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen - auch während des Praxis-/Auslandssemesters - Versicherungsschutz gegen Krankheit haben und diesen gegenüber der HWG nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach dem derzeitigen Stand des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht arbeitslosen- und rentenversicherungs-pflichtig.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters über die Berufsgenossenschaft in den Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes einbezogen, sofern die Praxisstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem Praxissemester im Ausland oder einem Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule sollten sich die Studierenden erkundigen und ggf. Versicherungsschutz, z. B. Haftpflicht und Unfallversicherung, veranlassen.

## **§ 4 Ausbildungsstätte**

(1) Auslandssemester: Das International Office der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer Hochschulen für ein Auslandssemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann aber auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Genehmigung und Anerkennung erfolgt dann durch das International Office und die Studiengangleitung.

(2) Praxissemester: Das Praxissemester muss in einem geeigneten Unternehmen im Bereich Personal, Organisation oder soziale Angelegenheiten im In- oder Ausland abgeleistet werden. Als Praktikumsunternehmen kommen alle Arten von Unternehmen ab einer mittleren Größe, insbesondere mit Marketing- und Personalabteilung in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und Dienstleistungssektor in Betracht, sowie alle Einrichtungen einer vielschichtigen Gesellschaft mit ihren öffentlichen oder privaten Institutionen bzw. Organisationen. Die Praxisstelle ist von der Studiengangleitung vorab zu genehmigen.

In Absprache mit der Studiengangleitung kann auch ein kombiniertes Praxissemester im In- und Ausland erfolgen, sofern es z.B. für die Studierenden keine Möglichkeit gibt, das Praxissemester zusammenhängend über 20 Wochen in einer Praxisstelle zu erbringen.

## **§ 5 Beantragung, Genehmigung und Betreuung des Praxis-/Auslandssemesters**

(1) Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut.

(2) Die Studierenden stellen selbst sicher, dass sie eine ausländische Hochschule oder ein genehmigungsfähiges Praktikum im Personalbereich finden und schlagen dies der Studiengangleitung zur Genehmigung vor. Die Genehmigung ist in der Regel im laufenden 4. Fachsemester, spätestens 4 Wochen vor Antritt des Praxis-/Auslandssemesters, mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Ausgefülltes Formular „Antrag auf Genehmigung des Praxis-/Auslandssemesters“
2. Aktueller Notenausdruck als Nachweis der erfolgreichen Erbringung des 1. Studienjahres nach § 3 Absatz 3 der Speziellen Prüfungsordnung IPO
3. Auslandssemester:
  - Abgabe einer Aufnahmebescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule (nur, falls es keine Partnerhochschule ist)
  - Einreichung des Antrags bzgl. Modulwahl an der ausländischen Hochschule im Wert von mindestens 30 ECTS für das Learning Agreement. Ergeben sich bei Veranstaltungsbeginn an der ausländischen Hochschule Änderungen bei den geplanten zu absolvierenden Modulen, kann das Learning Agreement schriftlich, in Form eines Antrags auf Modulwechsel an die Studiengangleitung und an das International Office, geändert werden.

### Praxissemester:

- Praktikantenvertrag

## **§ 6 Ausbildungsablauf im Praktikum**

(1) Das Unternehmen und der\*die Praktikant\*in schließen einen Vertrag. Dieser soll den zeitlichen Umfang festlegen sowie die Inhalte und Ziele des Praktikums umreißen und eine betriebliche Betreuungsperson benennen.

(2) Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und begleitendes Literaturstudium. Das Aufgabenfeld muss ausreichende Nähe zum personalwirtschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium bachelorgerecht unterstützen und den Einstieg in die berufliche Praxis erleichtern.

(3) Die Ausbildung soll drei Stufen umfassen:

1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe der Organisation,
2. Mitarbeit im Personalbereich der Organisation,
3. Übernahme von Verantwortung für Projektarbeiten (soweit wie möglich).

Die Ausbildung in der Praktikumsstelle sollte in folgender Weise erfolgen:

1. Vorstellung der Organisation und Bekanntmachen mit allen ihren Bereichen,
2. Vermittlung von Kenntnissen und deren Vertiefung durch praktische Mitarbeit im Personalbereich,
3. Durchführung von Projekten unter Anleitung mit Verantwortungsübernahme,
4. Studium der einschlägigen Fachliteratur.

(4) Die Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die in der Organisation ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen und bereits erworbene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Bachelorniveau praktisch anzuwenden.

## **§ 7 Nachweis erfolgreicher Teilnahme**

(1) Das Praxis-/Auslandssemester wird spätestens zum Ende der 2. Vorlesungswoche im auf das Praxis-/Auslandssemester folgenden Semester gegenüber der Studiengangleitung nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt durch:

(2) Auslandssemester

- Die Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung der anerkannten ausländischen Hochschule für die Zeit des Auslandssemesters (nur bei Nicht-Partnerhochschulen)
- Den Nachweis der Belegung von den in Abstimmung mit der Studiengangleitung gewählten Modulen im Umfang von i.d.R. 30 ECTS und den dazugehörigen Prüfungen in Form einer Bescheinigung, eines Notenauszugs oder Zeugnisses der ausländischen Hochschule.
- Die Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts von max. 10 DIN A4 Seiten, der so detailliert und umfangreich ist, dass dieser die Erfahrungen aus dem Auslandsaufenthalt angemessen dokumentiert. Als alternativer Nachweis kann gemäß der Speziellen Prüfungsordnung IPO § 4 (2) auch die Videopräsentation gewählt werden. Die Videopräsentation soll einen formlosen mündlichen Kurzbericht über die im Auslandsstudium gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse enthalten.

### (3) Praxissemester

- Die Abgabe eines Tätigkeitsnachweises (= Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit) oder eines Praktikumszeugnisses (30 ECTS) sowie eine Bescheinigung über Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung
- Die Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts von max. 10 DIN A4 Seiten, der so detailliert und umfangreich ist, dass dieser die Erfahrungen aus dem Praxissemester angemessen dokumentiert. Als alternativer Nachweis kann gemäß der Speziellen Prüfungsordnung IPO § 4 (2) auch die Videopräsentation gewählt werden. Die Videopräsentation soll einen formlosen mündlichen Kurzbericht über die im Auslandsstudium gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse enthalten.

(4) Über die Anerkennung des Praxis-/Auslandssemesters entscheidet die Studiengangsleitung.

## **§ 8 Nichterreichen der erforderlichen Credits**

(1) Umfassen die im Ausland erbrachten Leistungen weniger als 30 ECTS (z. B. wg. Nichtbestehens von Prüfungen oder Ausfall genehmigter Veranstaltungen) können auf Antrag der Studierenden in begründeten Fällen maximal zehn fehlende ECTS erworben werden durch

- Wiederholung von im Ausland nicht bestandenen Prüfungen und/oder
- Gleichwertige Hausarbeiten im Umfang von maximal 10 ECTS, verfasst in einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch) und/oder
- In einer Fremdsprache (i. d. R. Englisch) verfasste Prüfungen in Modulen des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement, die einen inhaltlichen Bezug zum Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation aufweisen.

Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Falls mehr als 10 ECTS nicht erbracht werden, ist die Studienleistung nicht bestanden und das Praxis-/Auslandssemester muss erneut angetreten werden.

(2) Wird das Praxissemester vor Ablauf der 20 Wochen beendet, sind die Studierenden verpflichtet, die Studiengangsleitung unverzüglich darüber zu informieren und die Gründe darzulegen. Im begründeten Fall können die fehlenden Praxissemesterzeiten durch weitere Praxiszeiten ergänzt werden. Über Einzelfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Erbringung von Prüfungen während des Praxis-/Auslandssemesters**

(1) Während des Praxis-/Auslandssemesters sind die Studierenden von anfallenden Wiederholungsprüfungen befreit.

(2) Prüfungen, die im Sinne des § 14 Absatz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen (APO) von einer Fristüberschreitung betroffen sind, müssen angemeldet werden. Die Befreiung erfolgt im Nachgang.

## **§ 10 Anerkennung**

(1) In einem anderen Bachelorstudiengang erbrachte Praxis-/Auslandsemester sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen nach der Ausbildungszeit können grundsätzlich anerkannt werden. Eine Anerkennung findet nicht statt, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) Von den Studierenden bereits absolvierte Praktika vor Studienbeginn oder in den Semesterferien, Werkstudierendentätigkeiten während des Studiums sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

(3) Über die Anerkennung bereits erbrachter Praxis-/Auslandssemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Internationales Personalmanagement und Organisation ab dem Sommersemester 2023.

(2) Zugleich tritt die Ordnung zum Auslandssemester/Praktischen Studiensemester für den Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation vom 02.07.2020 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 21.11.2022

gez. Prof. Dr. Gunther Piller  
Präsident der Hochschule für  
Wirtschaft und Gesellschaft  
Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner  
Dekan des Fachbereichs Marketing  
und Personalmanagement der  
Hochschule für Wirtschaft und  
Gesellschaft Ludwigshafen

**Impressum:**

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen  
Ernst-Boehe-Straße 4  
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0  
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hwg-lu.de](mailto:infozentrale@hwg-lu.de)  
Internet: [www.hwg-lu.de](http://www.hwg-lu.de)

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller